

Die Vorrückungsverhältnisse der Wiener Lehrerschaft.

Der Verein der Lehrer und Schulfreunde Wiens hat kürzlich mit Rücksicht auf die stetig zunehmende Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse der Wiener Lehrerschaft folgende Zeitsache ausgearbeitet:

Die Beförderung der Lehrerschaft wäre sowohl durch die Zeit, als auch durch die Stellenbeförderung durchzuführen. Die Zeitbeförderung ist an den Ablauf von Fristen und die Beschreibung gebunden. Die Verteilung einer Lehrstelle hätte im Wege der Ausschreibung zu erfolgen. Oberlehrer und Direktoren wären wie bisher zu ernennen. Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 31. Juli 1917 geben der Behörde die Möglichkeit, die Stocuna in den Beförderungsverhältnissen zu beheben. Die Lehrerschaft verlangt daher, daß die Behörde bei den leitenden Lehrkräften von dieser Möglichkeit durchgehends Gebrauch mache. Für die davon Betroffenen wären bis zur endgültigen Regelung der Besoldungsverhältnisse geeignete Maßnahmen zu schaffen, so daß jede (männliche oder weibliche) Lehrkraft vor Schaden bewahrt werde. Die Stocuna in den Beförderungsverhältnissen erhält aus folgender Darlegung: Es wurden ausgeschrieben im Schulfahr 1912/13 814 Lehrstellen, das sind 13,3 Prozent des Gesamtstandes; im Schulfahr 1913/14 842, das sind 7,8 Prozent; 1914/15 218, das sind 3,5 Prozent; 1915/16 63, das sind 1 Prozent; 1916/17 216, das sind 3,5 Prozent; 1917/18 128, das sind 3 Prozent. Schon im Kalenderjahr 1917 entsprechen von 473 Oberlehrern und Direktoren bereits 205, das sind 43,3 Prozent, den gesetzlichen Voraussetzungen.

Um daher die dringendste notwendige Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse zu erzielen, wurde von der Versammlung vorgeschlagen: 1. Gemäß einer alten Forderung der Lehrerschaft hätte das Definitivum mit dem auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses für Volksschulen folgenden Monatsersten beim Nachweis einer mindestens zweijährigen Dienstzeit im Schulbezirk Wien einzutreten. 2. Kräftigen Verhältnissen entsprechend, wäre die Vorrückung zum Volksschullehrer 1. Klasse nach vollendetem achten Dienstjahr durchzuführen. 3. Als Voraussetzungen zur Anstellung als Bürgerichullehrer im Vorrückungswege wären aufzustellen: die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerichulen und eine mindestens zweijährige Verwendung an einer öffentlichen Wiener Bürgerichule. 4. Die Erich (Weiter-)Aulage sei mit dem vollendeten 25. Dienstjahr sowohl Lehrern als auch Lehrerinnen anzuerkennen und nach dem 29. Dienstjahr zu erhöhen.

Diese Forderungen könnten, da deren verfassungsmäßige Durchführung derzeit Schwierigkeiten begeant, auf dem im Kriege schon wiederholt betretenen Wege rasch verwirklicht werden. Die Vorschläge bewegen sich lediglich, die vor dem

Kriege bestehenden Vorrückungsverhältnisse wiederherzustellen, und beeinflussen keineswegs die mit Rücksicht auf die Kriegszeit gegebenen Zuwendungen. Was die Anrechnung der Kriegsjahre und die Behandlung der Feuerungsanlagen betrifft, fordert die Lehrerschaft die Gleichmäßigkeit mit den entsprechenden Kategorien der Beamten des Staates und der Stadt Wien.